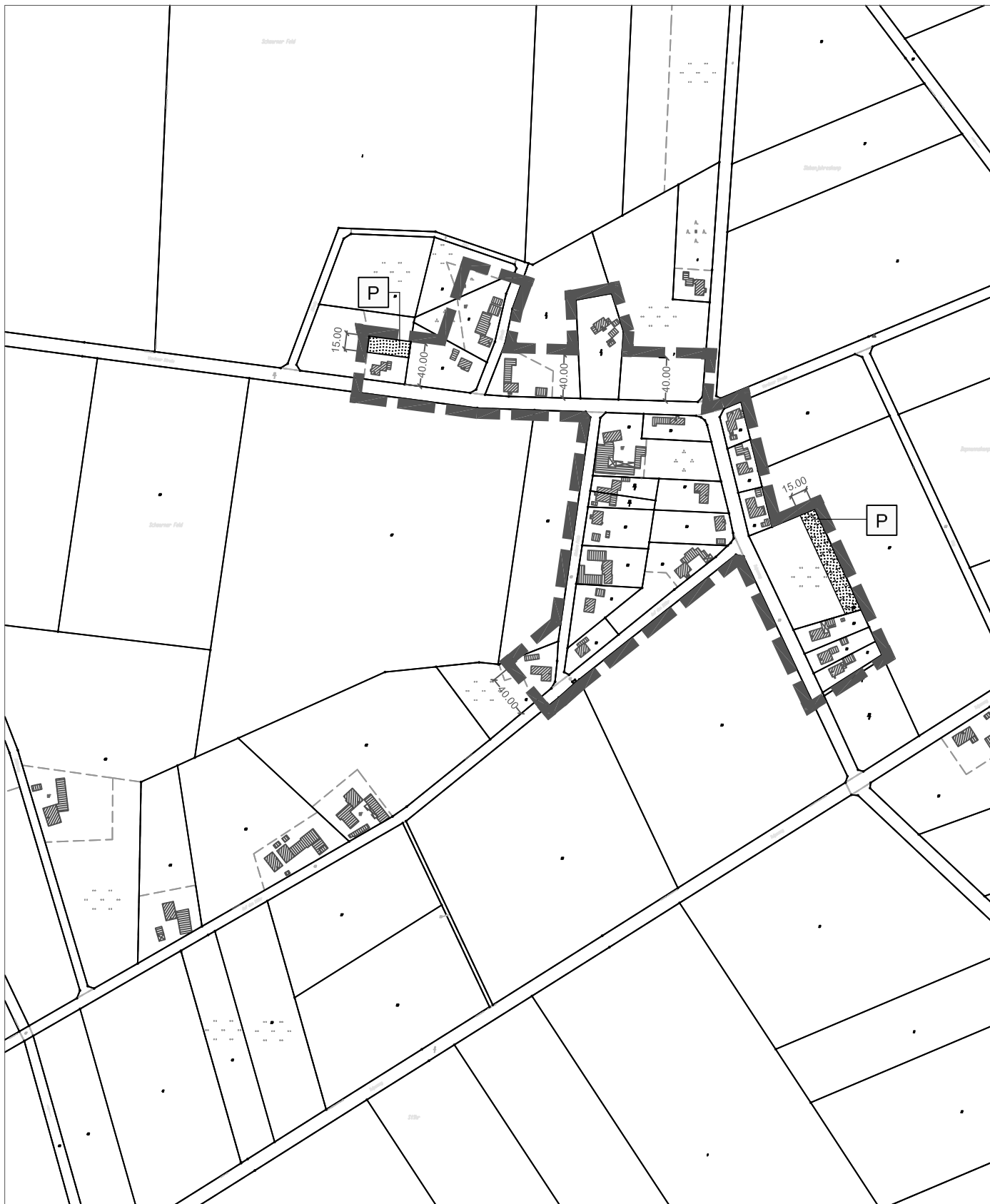
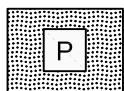




Festsetzung gem. §9 Abs. 1 BauGB



private Grünfläche



Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft



Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereichs der Satzung

Gemeinde Schwarme
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Bereich „Hinterm Felde“

Entwurf

M 1 : 5.000



Gemeinde Schwarme

Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen

Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Bereich Hinterm Felde)

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 02.07.2007 diese Satzung mit Begründung beschlossen.

Schwarme, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Schwarme (Bereich Hinterm Felde), Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepolz.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in dem Bereich Hinterm Felde der Gemeinde Schwarme sind in dem beigefügten Auszug aus der AK-5 im Maßstab 1:5.000 festgelegt.

Dieser Auszug aus der AK-5 im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

1. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als flächenhafte, dichte Gehölzpflanzung aus standortgerechten Laubbäumen und -büschen herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
2. Vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 12 cm sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch ein gleichartiges Gehölz zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).
3. Bei Neubauvorhaben auf bislang unbebauten Flächen ist je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein Obst- oder Laubbaum mit einer Endwuchshöhe von mindestens 4,0 m anzupflanzen, zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarme, den

(Siegel)

.....
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: AK-5 Rasterdaten M 1 : 5000 Stand: A - 1226/2006

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, GLL Sulingen

© Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Planverfasser

Der Entwurf dieser Satzung mit Begründung wurde ausgearbeitet von

a r g e p l a n

Stadtplaner und Architekten

Lindener Marktplatz 2 30449 Hannover

Tel. 0511/31 10 61

Hannover, den 10.07.2007

.....

Planverfasser

Verfahren gemäß § 13 Abs. 2, Nr.2 und 3 BauGB (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB)

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.01.2007 gemäß § 4 Abs.2 BauGB an der Planung beteiligt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.03.2007 dem Entwurf der Satzung mit Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB~~ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.2007 in der Kreiszeitung bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung hat vom 14.05.2007 bis einschließlich 13.06.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB~~ öffentlich ausgelegen.

Schwarze, den

.....

Gemeindedirektor

Beschluß der Satzung

Der Rat der Gemeinde Schwarze hat diese Satzung mit Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 / ~~§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB~~ in seiner Sitzung am 02.07.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Schwarze, den

.....

Gemeindedirektor

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB),
Inkrafttreten**

Der Beschluß dieser Satzung mit Begründung ist am im Amtsblatt des Landkreises
Diepholz entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

Schwarme, den

.....
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung mit Begründung ist die Verletzung von Vorschriften
beim Zustandekommen dieser Satzung mit Begründung gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht wor-
den.

Schwarme, den

.....
Gemeindedirektor

(Siegel)
